

Parlamentarischer Vorstoss

2017/083

> Landrat / Parlament | Geschäfte des Landrats

Titel: Motion von Andi Trüssel, SVP: Verbindlicher Mindestabstand Wind-

kraftanlagen zu Siedlungsgebieten - Einhaltung von Lärmgrenzwerten und Grenzwerten für Infraschall sowie tieffrequenten Schall gesetzlich

festlegen.

Autor/in: Andi Trüssel

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 23. Februar 2017

Bemerkungen: --

Verlauf dieses Geschäfts

Bei der Bestimmung Potenzialgebiete für Windparks im Baselbiet im kantonalen Richtplan (KRIP) wurden die Mindestabstände von Windkraftwerken zu Siedlungsgebieten auf Empfehlung von Suisseeole mit dem Abstand von nur gerade 700 Metern festgelegt. Diese Empfehlung stammt aus einer Zeit, wo industrielle Windkraftanlagen noch eine Höhe von unter 100 m mit Rotordurchmessern von unter 50 m hatten. Moderne Windkraftwerke, die heute zum Einsatz kommen weisen Gesamthöhen von deutlich über 150 m aus und die Entwicklung von noch grösseren Windkraftanlagen ist nur eine Frage der Zeit.

Es ist daher schwer nachzuvollziehen, dass keine Mindestabstände gesetzlich verankert sind, wenn man weiss, dass gemäss technischer Angaben von Windkraftwerk-Herstellern die geltenden Lärmgrenzwerte schon durch die Emissionen eines einzigen modernen Kraftwerks bei den Abständen zu Siedlungsgebieten von unter 1500 Metern nicht eingehalten werden können. Die Weltgesundheitsorganisation WHO empfiehlt Werte für Nachtlärm, die unter den derzeit geltenden Lärmrichtlinien liegen (LSV ES2). So liegt die geltende Obergrenze bei maximal 40 Dezibel. Internationale wissenschaftliche Studien haben zudem ergeben, dass Abstände zu Windkraftanlagen unter 1500 Metern nicht vertretbar seien, da die Gesundheit und die Sicherheit der Anwohner bei geringeren Abständen nachweislich gefährdet würden. Eine weitere Unbekannte für die Gesundheit von Mensch und Tier ist der Infraschall (1-20 Hz) und der tieffrequente Schall (~ 200 Hz) von Windkraftanlagen. Es gibt bislang nur wenig gesicherte Ergebnisse zu diesem Thema. Dänemark war bislang mit einem Anteil von knapp 40 Prozent Windkraft am Strommix das weltweit führende Land in der Windenergie. Noch viel weiter soll der Ausbau allerdings nicht gehen - aus Gesundheitsgründen. Der tieffrequente Schall verursacht Kopfweh und Schlaflosigkeit, klagen Bürgerinitiativen. Deshalb wird die Thematik in Dänemark nun im Rahmen einer breit angelegten wissenschaftlichen Studie umfassend untersucht. Noch in diesem Jahr sollen die Ergebnisse vorliegen.



Bis diese Untersuchung über die Gesundheitsprobleme durch Infraschall abgeschlossen ist, wurden diverse Windkraftprojekte aufs Eis gelegt.

Gemäss der bestehenden Planung sind in unserem dicht besiedelten Kanton zudem in Windparks gleichzeitig mehrere Windkraftwerke vorgesehen, welche auf dasselbe Siedlungsgebiet einwirken würden. Bei drei bis vier gleichzeitig emittierenden Anlagen könnten sogar im Abstand von 2000 Meter die gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) geltenden Lärmgrenzwerte nicht eingehalten werden. Dies wiederum hätte mit Sicherheit eine Flut von Einsprachen und Klagen zur Folge, was ein Bau von Windkraftwerken bereits von Beginn weg verunmöglichen würde.

Viele Länder, die über ausreichende Erfahrung mit Windkraftwerken verfügen, haben mittlerweile Mindestabstände zum Schutz des Siedlungsraums festgelegt, um die Immissionen und Gefahren für die in den angrenzenden Siedlungsgebieten wohnhafte Bevölkerung zu reduzieren. Diese Mindestabstände sind allesamt deutlich höher als die kantonal geplanten 700 Meter. In Bayern gilt zum Beispiel die sogenannte 10H-Regel (Mindestabstand von Siedlungsgebiet = 10 x Höhe der Windkraftanlage), welche explizit für alle betroffenen Gemeinden angewendet wird und nicht nur für diejenige, auf deren Boden eine Windkraftanlage vorgesehen ist. (s. dazu Bay BO Art. 82)

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Sinne einer angemessenen gesundheitlichen Fürsorgepflicht gegenüber der Bevölkerung und der Einhaltung von Lärmgrenzwerten und (noch nicht existierenden) Grenzwerten für Infraschall sowie tieffrequenten Schall; den Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Siedlungsgebieten im Minimum gemäss der bewährten 10H-Regel gesetzlich zu verankern.

2017/083, 23, Februar 2017 2/2